

RADLOS — WINDVERNUNFT an WOLF und KINZIG e.V.

Vereinssatzung

§1: Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen — Radlos - Windvernunft an Wolf und Kinzig e.V. mit Sitz in 77709 Wolfach, Kirchstr. 4, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist sich für die Förderung der Umwelt- und des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der Gesetze für Umwelt und Naturschutz einzusetzen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betätigung auf folgenden Gebieten:
 - a) Verhinderung von Industrieanlagen in Natur- und Kulturlandschaften, Bewahrung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Landschaften und Naturräumen.
 - b) Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft als lebensnotwendiger Freiraum für die Bürger und Gäste unserer Region.
 - c) Erhaltung der Erholungsfunktion in unbebauter Natur- und Kulturlandschaft.
 - d) Schutz des Lebensraumes und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung in diesem Sinne.
 - e) Informationsbeschaffung -Aufbereitung und Weitergabe,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Information der Bevölkerung, z.B. durch Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und Material,
 - g) Mitwirkung und Wahrnehmung in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren, des Landes, der Kreise und Kommunen.
 - h) Verhinderung von Industrieanlagen (Windparks) in schützenswerten Gebieten,
 - i) Kooperation mit Vereinen und Verbänden gleich gelagerter Interessen.
- (4) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral.

§2: Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3: Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung sollte dem Verein für Vereinszwecke auch die E-Mail-Adresse mitgeteilt werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden. Eine Verpflichtung des Vorstandes, evtl. Ablehnungsgründe mitzuteilen, besteht nicht.

§4: Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ausschluss eines Mitgliedes wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Verstoß gegen die Vereinsinteressen, kann nach Anhörung des Mitgliedes, durch den Vorstand erfolgen. Bei Widerspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5: Mitgliedsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge sind in Geld zu leisten.

§6: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden. Jeder Vertritt einzeln.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für, die Führung der laufenden Geschäfte, gemäß der Satzung. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Erstellung des Kassen- und Jahresberichtes, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

§7: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§8: Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer oder derer Abberufung.
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 6 Monate im Jahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand per Post oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Unterlagen zu Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§9: Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Gemeinde Oberwolfach und an die Stadt Wolfach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen herbeizuführen.
- (3) Liquidatoren sind die vorhandenen Vorstandsmitglieder, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet etwas anderes.